



Informationsblatt für schwangere Studentinnen

(auf der Grundlage des Mutterschutzgesetz (MuSchG))

1. Allgemeine Informationen

Zum 01.01.2018 ist ein neues Mutterschutzgesetz (**MuSchG**)¹ in Kraft getreten, welches auch für Studentinnen gilt, soweit Ort, Zeit und Ablauf einer Ausbildungsveranstaltung verpflichtend vorgegeben sind oder sie im Rahmen der hochschulischen Ausbildung verpflichtend ein Praktikum ableisten (§1 Abs. 2 Nr. 8).

Gemäß § 3 Abs. 1 darf die Ausbildungsstätte eine schwangere Frau in den letzten **6 Wochen vor der Entbindung** im Rahmen der hochschulischen Ausbildung nicht tätig werden lassen (Schutzfrist vor der Entbindung), soweit sie sich dazu nicht ausdrücklich gegenüber ihrer Ausbildungsstelle bereit erklärt.

Die Ausbildungsstätte darf gem. § 3 Abs. 3 eine Frau in der Schutzfrist **8 Wochen nach der Entbindung** nicht tätig werden lassen (Schutzfrist nach der Entbindung), es sei denn, die Frau verlangt dies ausdrücklich gegenüber ihrer Ausbildungsstelle.

2. Meldung der Schwangerschaft

Sobald Sie Kenntnis von Ihrer Schwangerschaft erlangt haben, ist es erforderlich, dass Sie diese dem Studierenden-Service-Zentrum (SSZ) melden. Hierfür verwenden Sie bitte den Vordruck „Mitteilung über die Schwangerschaft“ und fügen ein Ärztliches Attest oder eine Kopie des Mutterpasses mit dem voraussichtlichen Termin der Geburt bei.

3. Vor bzw. nach der Entbindung

Wenn Sie auf die Mutterschutzfristen vor und / oder nach der Entbindung verzichten möchten, melden Sie dies bitte dem für Sie zuständigen Prüfungsamt (ggf. auch mehreren Prüfungsämtern) mit dem Vordruck „Erklärung über den Verzicht auf die Mutterschutzfrist“. Für die Berechnung der Schutzfrist vor der Entbindung ist der voraussichtliche Tag der Entbindung maßgeblich, wie er sich aus dem Nachweis, der der Mitteilung (siehe Punkt 2.) beigefügt wurde, ergibt.

Für die Berechnung der Schutzfrist nach der Entbindung ist der tatsächliche Geburtstermin maßgeblich. Dazu legen Sie bitte einen entsprechenden Nachweis (i.d.R. die Geburtsurkunde) beim SSZ vor bzw. reichen dort eine Kopie ein. Das SSZ wird hierzu dann auch das zuständige Prüfungsamt informieren.

Ohne Abgabe der Verzichtserklärung dürfen Sie an keiner Lehrveranstaltung, keiner Prüfung und keinem Praktikum während der Zeit des Mutterschutzes teilnehmen.

¹ Sie finden vom zuständigen Bundesministerium unter <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/leitfaden-zum-mutterschutz/73756> einen **Leitfaden zum Mutterschutz**.

Des Weiteren ist gemeinsam mit Ihnen durch die vom Studiendekan der Fakultät beauftragten Stelle eine individuelle Gefährdungsbeurteilung auszufüllen, welche alle Module beinhaltet, die Sie *insbesondere* während Ihres Mutterschutzes (aber auch schon während der Zeit Ihrer Schwangerschaft bzw. dann in der Stillzeit) belegen bzw. abschließen möchten. Welche Stelle dies konkret in der Fakultät ist, können Sie auch im SSZ erfahren.

Bitte achten Sie unbedingt darauf, dass die Erklärung über den Verzicht auf die Mutterschutzfrist (im Original) und die individuelle Gefährdungsbeurteilung (in Kopie) **vor Beginn der Lehrveranstaltung bzw. vor der Ableistung der Prüfungsleistung oder des Praktikums** beim Prüfungsamt eingegangen sein muss. Ohne Abgabe dieser Erklärung und der individuellen Gefährdungsbeurteilung werden Sie von Amts wegen von den von Ihnen ggf. angemeldeten Lehrveranstaltungen, Prüfungsleistungen und Praktika abgemeldet.

Für den Widerruf der Erklärung über den Verzicht auf die Mutterschutzfrist verwenden Sie bitte den Vordruck „Widerruf der Erklärung über den Verzicht auf die Mutterschutzfrist“. Hiermit bringen Sie zum Ausdruck, dass Sie doch die gesetzliche Mutterschutzfrist in Anspruch nehmen und somit keine Lehrveranstaltungen besuchen bzw. Prüfungsleistungen und Praktika ableisten möchten.

Die Verzichtserklärung kann für alle Lehrveranstaltungen, Prüfungsleistungen und / oder Praktika gemeinsam widerrufen werden, oder auch nur für einzelne Lehrveranstaltungen, Prüfungsleistungen und / oder Praktika. Bitte beachten Sie, dass Sie die Erklärung jederzeit widerrufen können, allerdings nur mit Wirkung für die Zukunft.

4. Nachteilsausgleich / Schreibzeitverlängerung

Im Rahmen des Nachteilsausgleichs besteht für schwangere Studentinnen während des Mutterschutzes und für stillende Mütter die Möglichkeit, die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen, sofern Sie nicht in der Lage sind, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. Die Entscheidung hierüber trifft nach einem entsprechenden Antrag der zuständige Prüfungsausschuss.

5. Verfahren bei Prüfungsanmeldung

Sie melden sich bitte wie gewohnt zu den üblichen Fristen im Campus-Management-System Friedolin (bzw. in dem für Sie geltenden Anmeldesystem) für Prüfungsleistungen des Wintersemesters bzw. des Sommersemesters an, sofern Ihrerseits eine Teilnahme beabsichtigt ist und Sie etwaige Erklärungen (siehe insbesondere Punkt 3.) abgegeben haben. Dementsprechend unterliegen Sie aber auch den entsprechenden Sanktionen, wenn Sie auf Ihre Mutterschutzfrist verzichten und dann ohne Angabe von triftigen Gründen die Prüfungsleistung nicht absolvieren würden. Die Prüfungsleistung würde dann mit der Note 5,0 bewertet.

Bei Fragen hinsichtlich des Mutterschutzgesetzes bzw. der verwaltungsorganisatorischen Anwendung wenden Sie sich bitte an das Studierenden-Service-Zentrum. Bei allen Fragen zu den Prüfungsmodalitäten wenden Sie sich bitte direkt an das für Ihren Studiengang zuständige Prüfungsamt bzw. an die für Ihre Studienfächer zuständigen Prüfungsämter.